

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 83.

Donnerstag den 11. April 1867.

(105—2)

Nr. 1520.

Concurs-Ausschreibung.

Im Grunde der a. h. Entschliebung vom 12ten Jänner l. J. und der hierüber ergangenen Weisung des bestandenem k. k. Staatsministeriums vom 7ten Februar l. J., Z. 694/c. u., werden aus Anlaß der im nächsten Schuljahre bevorstehenden Reorganisirung der k. k. Normalhauptschule als Lehrerbildungsanstalt folgende Lehrerstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

1. zwei Hauptschullehrerstellen mit dem Gehalte von je 700 fl.;
2. eine Hauptschullehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl.;
3. eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und
4. eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl.

Zur Bewerbung um diese Stellen wird eine vorzügliche Lehramtsbefähigung und neben der deutschen Sprache auch die Kenntniß der slovenischen gefordert.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schuldirection

bis Ende Mai 1867

an die k. k. Landesregierung in Laibach zu leiten.

Laibach, am 31. März 1867.

(111—1)

Nr. 3203.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung einer am h. o. akademischen Obergymnasium erledigten Lehrerstelle, womit ein systemmäßiger Gehalt jährlicher 945 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 1050 fl. und dem Anspruche auf Decennalzulagen verbunden ist, wird hiemit der Concurs

bis 15. April 1867

ausgeschrieben.

Zur Vernehmung dieses Dienstpostens wird die vollständige Lehrbefähigung aus dem Gebiete der altclassischen Sprachen nach den Bestimmungen des Prüfungsgesetzes erfordert.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an das hohe Unterrichts-Ministerium stilisirten Gesuche unmittelbar bei der k. k. galizischen Statthalterei, oder wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb der Concursfrist einzubringen und sich über ihre Studien, die erlangte Lehrbefähigung, Kenntniß der Landessprachen und ihre sittliche und staatsbürgerliche Haltung auszuweisen.

Lemberg, am 28. März 1867.

Von der k. k. Statthalterei.

(98—3)

Nr. 4509.

Concurs-Verlautbarung.

Am Triester k. k. Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache kommt eine Stelle extra statum für slovenische Sprache und klassische Philologie zu besetzen, verbunden mit dem Jahresgehälter von 945 fl., einem Quartiergelde von jährlichen 126 fl. ö. W. und dem eventuellen Vorrückungsrechte in den ordentlichen Status.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das h. k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministerium zu stilisirenden Gesuche, die mit den Nachweisungen über ihre vorschristmäßige Eignung dafür und über ihre allfällige Kenntniß der italienischen Sprache belegt sein müssen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden längstens

bis zum 15. Mai 1867,

an diese Statthalterei gelangen zu lassen.

Triest, am 26. März 1867.

Von der k. k. kustenländischen Statthalterei.

(113)

Nr. 1463.

Rundmachung.

Am 30. April 1867, Vormittags 11 Uhr, findet die dreißigste Verlosung der krain. Grundentlastungs-Obligationen im hiesigen Burggebäude im ersten Stock statt.

Laibach, am 10. April 1867.

Vom krainischen Landesauschusse.

(112—1)

Nr. 1344.

Concurs-Ausschreibung.

Im hierortigen Civilspitale ist eine Secundararztenstelle, mit welcher ein Adjutum von jährlichen 315 fl. (dreihundert und fünfzehn Gulden) ö. W., dann freie Naturalwohnung und der Bezug von 5 Klafter Brennholz und 18 Pfd. Unschlittkerzen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Erlangung dieses Dienstpostens, dessen Dauer auf zwei Jahre bestimmt ist und im Begünstigungsfalle auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann, sind vor allem graduirte Aerzte, und in Ermanglung diplomirte Wundärzte, bei Abgang dieser beiden aber für eine provisorische Dienstleistung auch absolvirte Mediciner berufen.

Die erstern haben ihre mit dem Diplome und sonstigen glaubwürdigen Documenten belegten Gesuche über ihre ärztlichen Kenntnisse, dann über die vollkommene Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift, ihren ledigen Stand, tadellose Moralität und allfällige bisherige Dienstleistung, — die letztern statt der Diplome die Schulzeugnisse über die absolvirten medicinisch-chirurgischen Studien bis längstens

15. Mai d. J.

bei dem krainischen Landesauschusse in Laibach zu überreichen.

Laibach, am 5. April 1867.

Vom krainischen Landesauschusse.

(107—3)

Nr. 42.

Concurs-Ausschreibung.

Bei den k. k. Landes-Wohltätigkeits-Anstalten zu Klagenfurt ist die Stelle eines Secundar-Wundarztes mit dem Bezuge einer Remuneration von jährlich Dreihundert Gulden, Kerzenpauschale von 18 Pfund Glaskerzen und freier beheizter Wohnung in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung nach Auftrag des hohen k. k. Landes-Auschusses vom 1. d. M., Nr. 999, der Concurs ausgeschrieben wird.

Diejenigen Herren Doctoren der Medicin und Chirurgie, Magister oder Patrone der Chirurgie, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch mit Diplom und allfälliger Nachweisung der bisher geleisteten Dienste längstens

bis 27. d. M.

an die gefertigte Direction einzusenden, und wird bemerkt, daß bei übrigens gleichen Umständen die Kenntniß der slovenischen Sprache bei der Verleihung besonders berücksichtigt wird.

K. k. Landes-Wohltätigkeits-Anstalten-Direction zu Klagenfurt, am 5. April 1867.

(100—3)

Nr. 427.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,

1200 " Korn,

1000 " Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und

jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sad oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende April 1867

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Alerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehet aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Mai 1867, die zweite Hälfte bis Mitte Juni 1867 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Alerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. April 1867.